

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1994

**über die Gesundheitsgarantien für die Beförderung von Equiden aus einem  
Drittland nach einem anderen Drittland gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c)  
der Richtlinie 91/496/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die  
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-  
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-  
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie  
91/496/EWG sind die Gesundheitsgarantien für die  
Beförderung von Tieren von einem Drittland nach einem  
anderen Drittland festzulegen. Bei der Verbringung von  
Equiden aus Drittländern nach anderen Drittländern sind  
bestimmte Probleme aufzutreten.

Mit Entscheidung 92/260/EWG <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Entscheidung 93/344/EWG <sup>(4)</sup>, hat die Kommission die  
tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Bescheini-  
gungen für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde  
festgelegt. Diese Vorschriften bieten alle zur Erhaltung  
des Gesundheitsstatus der Gemeinschaft erforderlichen  
Garantien. Daher ist es angezeigt, die Beförderung von  
Equiden aus einem Drittland durch das Gebiet der  
Gemeinschaft nach einem anderen Drittland an die  
Bedingungen der Entscheidung 92/260/EWG zu binden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Equiden, die von einem Drittland durch das Gebiet  
der Gemeinschaft in ein anderes Drittland befördert  
werden sollen, müssen aus einem der in Anhang I der  
Entscheidung 92/260/EWG genannten Drittland  
stammen.

(2) Die Equiden gemäß Absatz 1 führen eine Beschei-  
nigung mit, die wie folgt betitelt ist : „Durchfuhrbeschei-  
nigung für die Beförderung von Equiden aus einem Dritt-  
land nach einem anderen Drittland“. Diese Bescheini-  
gung muß auf jeden Fall die Rubriken I, II und III,  
betreffend das Herkunftsland, der Bescheinigung  
gemäß Anhang II der Entscheidung 92/260/EWG sowie  
folgende zusätzliche Rubriken enthalten :

„IV. Equide mit Herkunft aus : .....  
(Land)

bestimmt für : .....  
(Land)

V. Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes :  
.....“

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 9. 6. 1993, S. 11.